

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Landgericht Köln stoppt größten Piratensender LIVETV.SX



Die **DFL Deutsche Fußball Liga** und der Streaming-Anbieter **DAZN** haben einen bedeutenden juristischen Erfolg gegen die Content-Piraterie in der DACH-Region erzielt und erreicht, dass eine Sperranordnung in Deutschland gegen die Website **LIVETV.SX** umgesetzt wird. Hinter **LIVETV.SX** verbirgt sich die größte illegale Sport-Streaming-Plattform in Deutschland. Die Umsetzung der Sperranordnung erfolgte am 6. Mai 2026 – just an dem Tag, an dem das Champions-League-Spiel **FC Bayern München** versus **Paris St. Germain** bei DAZN übertragen wurde.

Grundlage für den Erfolg ist eine Entscheidung des **Landgerichts Köln**, das den Anspruch auf Einrichtung einer DNS-Sperre bestätigt hat (Urteil vom 22. April 2026 – Az.: 14 O 68/26). Koordiniert wurde dieser Fall über die **CUII, Deutschlands Clearingstelle für Internetpiraterie** mit Sitz in Berlin. DFL und DAZN beteiligten sich gemeinsam an dem Verfahren, unter anderem durch die Bereitstellung von Daten und Analysen zur Unterstützung der rechtlichen Schritte.

Das Landgericht Köln bestätigte, dass **LIVETV.SX** eine strukturell urheberrechtsverletzende Website ist und eine klare Verletzung des Urheberrechts vorliegt. Die DNS-Sperre ist daher zumutbar und verhältnismäßig.

Nichtkooperative Internet-Akteure sind ausgebremst

Die Webseite **LIVETV.SX** ist seit mehr als 13 Jahren aktiv und steht Schätzungen zufolge für einen erheblichen Anteil des illegalen SportStreamingKonsums in der gesamten DACHRegion. Trotz ihrer Größe, ihrer langen Existenz und ausgefeilter Versuche, Durchsetzungsmaßnahmen durch nicht kooperatives HostingAnbieter, ContentDeliveryNetzwerke und DomainRegistrare zu umgehen, unterliegt die Website **LIVETV.SX** nun den vom Landgericht Köln angeordneten Sperrmaßnahmen. Weitere rechtliche Schritte gegen verbundene Ableger von **LIVETV.SX** werden laut DFL und DAZN derzeit geprüft.



Foto: Julia Reisinger

DFL-Geschäftsführer **Dr. Steffen Merkel**: „Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung für den Rechteschutz, ein Bereich, in den die Bundesliga seit vielen Jahren investiert und in dem sie umfassende Maßnahmen umsetzt. Dadurch können wir nun in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der CUII, Strafverfolgungsbehörden und unseren Partnern wirksamer denn je

gegen illegale Streaming-Netzwerke vorgehen. Wir danken allen Beteiligten für ihre enge Zusammenarbeit und ihr entschlossenes Handeln.“

Ed McCarthy, Chief Operating Officer der DAZN Group: „Dieses Gerichtsurteil ist ein Meilenstein im Kampf gegen den Diebstahl von Inhalten in Deutschland. Durch die Arbeit im Rahmen der CUII und die Zusammenarbeit mit Partnern wie der DFL zeigt DAZN, dass koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen zu spürbaren Ergebnissen führen können. Dieses Urteil schützt den Wert des Sports und schafft einen faireren, nachhaltigeren Markt.“

Vom Urteil des Landgerichts Köln profitieren neben den beiden Klägern DFL und DAZN auch Sender bzw. Plattformen wie **RTL+**, **MagentaTV** oder **Sky**, die umfangreiche Sportrechtepakete erworben haben und nun mit deutlich weniger Stör-Manövern rechnen dürfen. (ps)



Diese Woche: 12 Titel

A

AI Coach

Alles, was ein Tag sein darf

D

Das gewisse Etwas

DER PERFEKTE URLAUB

Der unsichtbare Zeuge

F

FREIHEIT?!

FRESSE, HESSE

G

Gesundzeit für mich – Das Magazin für alle Gesundheitsbewussten in der Region Ludwigsburg

J

Jene Träume, die bleiben

K

KI Coach

N

Nö. Einfach nö. Geschichten von Resilienz und Widerstand

S

Steckerlfischfiasco. Ein Eberhoferkrimi

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**KI Coach
AI Coach**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Niko Martzy,
Bergstraße 25, 12169 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**Nö. Einfach nö. Geschichten von Resilienz
und Widerstand**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anja Mathes,
Königswinterer Str. 707, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

FREIHEIT?!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**TriMax Media GmbH,
Grefferner Straße 24, 77839 Lichtenau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Alles, was ein Tag sein darf

sowie für diesen Titel in Verbindung mit beschreibenden Zusätzen, insbesondere: Alles, was ein Tag sein darf - 100 kleine Geschichten über das Leben zwischen Leichtigkeit und Zweifel für Buchprojekte (Print, E-Book und Hörbuch) sowie verwandte Medien und Veröffentlichungsformen.

**CICCO Verlag,
Akeleistraße 22, 83646 Bad Tölz**



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

**Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de**

Bethel 

1809

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Der unsichtbare Zeuge

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelskombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH,
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesundzeit für mich – Das Magazin für alle Gesundheitsbewussten in der Region Ludwigsburg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, insbesondere Zeitschriften, Magazine und elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart**

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Jene Träume, die bleiben

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen, in allen elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, Buch-, E-Book-, Hörbuch-, Theater- und Filmwerken sowie sonstigen Werkarten, Druckerzeugnissen, Fernsehen, Hörfunk, Softwareerzeugnissen und Datenträgern aller Art, Domain-Bezeichnungen im Internet.

**Hannes Walha,
Jasmingasse 8, 3400 Klosterneuburg, Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

FRESSE, HESSE DER PERFEKTE URLAUB Das gewisse Etwas Steckerlfischfiasco. Ein Eberhoferkrimi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Einzigartige Marken Einzigartige Geschichten



markenartikel

Das Magazin für Markenführung
Herausgegeben vom Markenverband e.V., Berlin



Abonnieren Sie hier

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de